

15.09.97**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Uzu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer
Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen
Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes

KOM(97) 282 endg.; Ratsdok. 9404/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

1. Die Länder haben schon in der Vergangenheit die Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur gesucht und in vielfältiger Weise, auch durch Sammlung, Verarbeitung und Analyse von Daten, ihren Beitrag zum Aufbau und zur Arbeit des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes geleistet. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang auf die Bund/Länder-Verwaltungsvereinbarung über den Datenaustausch im Umweltbereich hin.

Der Bundesrat wendet sich daher nicht gegen die Absicht, durch Artikel 1 Absatz 2 der vorgeschlagenen Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 die Mitgliedstaaten dem Grunde nach zu verpflichten, mit der Agentur zusammenzuarbeiten, ihr regelmäßig über die wichtigsten Bestandteile ihrer innerstaatlichen Umweltinformationsnetze zu berichten und Daten auch als Beitrag zur Arbeit des Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes zu sammeln, zu verarbeiten und zu analysieren.

Der Bundesrat wendet sich allerdings nachdrücklich gegen die Bestimmung, nach der die Mitgliedstaaten zur Sammlung, Verarbeitung und Analyse von

Ausgeliefert am 16. SEP. 1997

Daten "entsprechend dem Arbeitsprogramm der Agentur" verpflichtet werden sollen.

Bisher sind Art und Umfang der Berichtspflichten der Mitgliedstaaten ausschließlich in den einzelnen Fachrichtlinien, also in Rechtsakten des Rates und des Parlaments verankert. Alleine diesen Organen muß es vorbehalten bleiben, diesen Pflichtenkreis zu verändern.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei der Behandlung des Verordnungsvorschlags im Rat dafür Sorge zu tragen, daß Art und Umfang der Umwelt-Berichtspflichten der Mitgliedstaaten nicht durch das Arbeitsprogramm der Agentur festgelegt und ohne Mitwirkung von Rat und Parlament erweitert werden können. Vielmehr sollte die Berichterstattung im Umweltbereich durch Überarbeitung der in den einzelnen Fachrichtlinien verankerten Berichtspflichten vereinfacht und auf das notwendige Maß reduziert werden.

2. Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, daß der Umweltsrechtsvollzug und als eine seiner Voraussetzungen die Erfassung des Umweltzustands primär Aufgabe der Länder ist. Der Bundesrat bittet in diesem Zusammenhang die Bundesregierung, Informationen zur Tätigkeit der Europäischen Umweltagentur, die ihr über ihre Mitwirkung im Verwaltungsrat der Agentur oder dem Umweltbundesamt aus seiner Funktion als "innerstaatliche Anlaufstelle" zugänglich sind, den Ländern zeitnah und umfassend zugänglich zu machen.
3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß eine enge Abstimmung zwischen Europäischer Umweltagentur und den Mitgliedstaaten über Gegenstand und Methoden der Datenerfassung notwendig ist. Ziel muß die Harmonisierung der innerstaatlichen Umweltinformationssysteme mit dem Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz sowie die Vermeidung der Erhebung und Archivierung nicht nachgefragter und nicht nutzbarer Daten sein.
4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, daß die Kommission beauftragt wird, die Möglichkeiten zu prüfen, wie die bei der Umweltagentur vorhandenen Informationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse schnell und wirksam in den Politikprozeß implementiert werden können. Die Aufgaben der Umweltagentur, die ja per se eine Koordinierungsstelle der aktuellen Umweltdaten in der Gemeinschaft darstellt, sollten sich nicht auf die reine Datenerfassung und -sammlung beschränken, sondern sollten zielgerichtet der Unterstützung einer effektiven, vorsorgenden Umweltpolitik dienen.
5. Die Bundesregierung wird gebeten, sich dafür einzusetzen, daß die Länder bei der Auswahl von themenspezifischen Ansprechstellen (s. Finanzbogen, Nummer 8, letzter Absatz) beteiligt werden.